



Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
27.05.2019 10:26

11.9.16/2019

Den Mitgliedern des

..... InnVA .....

Die Beauftragte für die  
Gleichstellung von  
Frau und Mann

Katrin Christ-Eisenwinder

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:  
Telefon +49 (361)  
Telefax +49 (361) 37-98

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 23. Mai 2019

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum siebenten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes-Einführung der paritätischen Quotierung (Gesetzentwurf unter Drucksache 6/6964)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine gleiche politische Teilhabe von Frauen und Männern ist in Deutschland noch nicht erreicht. Der Frauenanteil beträgt im Deutschen Bundestag derzeit 36,5 Prozent und liegt in den Länderparlamenten bei knapp einem Drittel. Auf kommunaler Ebene, d.h. in den Stadt- und Gemeinderäten, macht der Frauenanteil weniger als ein Viertel der Sitze aus.

Die Einführung innerparteilicher Geschlechterquoten oder eines Geschlechterquorums hat seit den 1980iger Jahren u.a. dazu beigetragen, dass es einen Anstieg der Repräsentanz von Frauen in Parlamenten gab. Inzwischen jedoch hat sich der Anstieg des Frauenanteils erkennbar verlangsamt beziehungsweise stagniert in einigen Bereichen; dies zeigen beispielsweise die Bundestagsergebnisse in 2017.

In Thüringen liegt der prozentuale Frauenanteil an Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden bei 12,8 Prozent und beträgt die Besetzung von Spitzenpositionen in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen 26,1 Prozent (Stichtag 1.1.2017). Dies zeigt deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Repräsentanz von Frauen weiter signifikant zu steigern.



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Auch in anderen Bereichen wird erkennbar, dass Appelle oder Selbstverpflichtungen nicht ausreichen und gesetzliche Vorgaben notwendig sind. Der Blick ins Nachbarland Frankreich zeigt, dass gesetzliche Vorgaben für die Steigerung von Frauenanteilen erforderlich sind. Das französische Parité-Gesetz trat 2001 in Kraft und führte dazu, dass der Anteil der weiblichen Abgeordneten laut einer Bilanz von 2012 in den Regionalparlamenten 47,6 Prozent, in den Kommunalparlamenten 48,5 Prozent und im Europarlament 44,4 Prozent betrug.

Der Wesenskern des verfassungsrechtlichen Demokratiegebots ist der allgemeine Gleichheitssatz. Volkssouveränität meint die freie Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger und damit zwingend eine gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter. Die gleichberechtigte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger in der repräsentativen Demokratie findet in Deutschland mit Hilfe der Parteien statt. Deshalb muss das Wirken der Parteien darauf gerichtet sein, allen Wählerinnen und Wählern einen wirksamen Einfluss auf politische Entscheidungen zu ermöglichen und zwar durch die Wahl von Repräsentantinnen und Repräsentanten und nicht nur durch die weit überwiegende Wahl von männlichen Kandidaten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es gerade die effektive Einflussnahme des Volkes auf die Staatsgewalt, welche für die notwendige demokratische Legitimation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Staatsgewalt erforderlich ist. Daher lässt sich in einer repräsentativen Demokratie ein gleichmäßiger Einfluss beider Geschlechter nur über die Parteien erreichen und über die Struktur der Wahllisten.

Das parteiinterne Verfahren zur personellen Besetzung der Wahlvorschläge, das heißt die Aufstellung der Landeslisten durch die Parteien ist der nahezu allein ausschlaggebende Faktor für die spätere Zusammensetzung des Parlaments. Folglich ist die paritätische Vergabe von Plätzen auf Wahllisten durch die Parteien eine der Grundvoraussetzungen für die gleichberechtigte Repräsentanz der Wählerinnen und Wähler in Parlamenten.

Die Änderungen in den §§ 29 und 30 des Gesetzentwurfes (Drucksache 6/6964) beinhalten, dass Landeslisten der Parteien und politischen Vereinigungen grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen sind. Die Öffnungsklauseln in § 29 Abs. 5 Gesetzentwurf unter den Blickwinkeln der Intersexualität und der mangelnden Realisierbarkeit der paritätischen Besetzung der Kandidat\*innenliste trägt dem Aspekt der vermeintlichen derzeitigen Machbarkeit Rechnung.

Der Bereich der Gleichstellungsbeauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann spricht sich aus fachlicher Sicht für eine weitreichendere Lösung aus, die sich auch auf gleiche und tatsächliche Repräsentanz von Frauen und Männern in allen Parlamenten erstreckt. Die Grundlage einer paritätischen Besetzung muss aus hiesiger Sicht die Aufstellung von Wahllisten für Landtags- und Kommunalwahlen sein. In einem Votum der 27. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister\*innen wurde diese Auffassung bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.